

Ordnung für das Studium
des Faches Biologie für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 16. Dezember 1999

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 85 Abs.1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- § 4 Auswahl des anderen Studienfaches
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsregelungen zu den einzelnen Veranstaltungen
- § 11 Inhalt des Grundstudiums
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Inhalt des Hauptstudiums
- § 14 Schulpraktische Studien
- § 15 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 16 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 17 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 18 Freiversuch
- § 19 Studienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 22 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524) das Studium des Faches Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Biologie wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

- (1) Das Studium der Biologie setzt Grundkenntnisse in Chemie und Physik voraus. Sofern entsprechende Kenntnisse aus der gymnasialen Oberstufe nicht vorhanden sind, müssen sie vom Studierenden neben dem Biologiestudium in eigener Verantwortung erworben werden. Der Besuch von einführenden Vorlesungen in diesen Fächern wird daher dringend empfohlen.
- (2) Weiterhin sind für das Biologiestudium gute Kenntnisse der englischen Sprache wünschenswert.

§ 4 Auswahl des anderen Studienfaches

Das als zweites Unterrichtsfach vorgesehene Studienfach kann im Rahmen des Lehrangebots an der Universität Bonn, gem. § 43 LPO, frei gewählt werden. Die Verbindung von Biologie mit Chemie oder von Biologie mit Physik ist aus

fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gründen besonders empfehlenswert.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus dem Studium von mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von 8 Semestern. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Die Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium der Biologie gem. § 5 i.V.m. § 41 LPO umfaßt 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS). Davon entfallen ca. 32 SWS auf das Grundstudium und 28 SWS auf das Hauptstudium. Ca. 24 SWS sind in bestimmten, in dieser Studienordnung bezeichneten, Gebieten zu studieren (Pflichtbereich), ca. 34 SWS müssen, aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten, nach Wahl der Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Fach Biologie im Umfang von ca. 6 SWS zu besuchen (§ 47 Abs. 2 LPO). Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.

§ 7 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten

die Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II/I selbstständig auszuüben. Das Lehramtstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 8 Studieninhalte

Das Studium gliedert sich gem. Nr. 3.1 der Anlage 2 zu § 55 LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie I	A Zellbiologie A2 Genetik A3 Biochemie
B Botanik und Mikrobiologie	B1 Morphologie und Evolution der Pflanzen B2 Pflanzenphysiologie B3 Mikrobiologie
C Zoologie und Humanbiologie	C1 Morphologie und Evolution der Tiere C2 Tierphysiologie C3 Neurobiologie und Ethologie C4 Humanbiologie/ Anthropologie
D Allgemeine Biologie II	D1 Entwicklungsbiologie D2 Ökologie
E Didaktik der Biologie	E1 Allgemeine Biologiedidaktik E2 Spezielle Biologiedidaktik; Didaktik einzelner Teilgebiete

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) In den Veranstaltungen nach den Absätzen 2-6 besteht Anwesenheitspflicht. Erfolgreich an diesen Veranstaltungen teilgenommen hat, wer die vorgesehenen Aufgaben mit Erfolg durchgeführt und dabei auch die entsprechenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachgewiesen hat. Die verantwortliche Veranstalterin, bzw. der verantwortliche Veranstalter legt zu Beginn der Veranstaltung fest, in welcher Form und nach welchen Kriterien die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden kann. Die

erfolgreiche Teilnahme wird mit einer Bescheinigung bestätigt, die, unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 a) und 2 b) LPO, als Leistungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis dienen kann.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliche Grund- und Spezialkenntnisse, sowie methodische Kenntnisse.

(3) Blockpraktika (Blockübungen) sind die wichtigste Unterrichtsform des Hauptstudiums; in ihnen wird der Lehrstoff mit kleineren Gruppen von Studierenden exemplarisch durchgearbeitet. Dabei werden experimentelle Ergebnisse in theoretische Kenntnisse umgesetzt, sowie methodische Kenntnisse und experimentelle Fertigkeiten vermittelt.

(4) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung von Kenntnissen und Problemen anhand der Literatur zur Darstellung in einem Referat mit anschließender Diskussion. In anderen Seminarformen werden aus den Ergebnissen experimenteller Untersuchungen theoretische Erkenntnisse im Wechsel von Vortrag und Diskussion oder in Form einer Unterrichtsstunde erarbeitet.

(5) Übungen, Praktika und Kurse dienen vor allem im Grundstudium dem Erwerb von Grundkenntnissen durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

(6) Schulpraktische Studien dienen dem Erwerb von ersten eigenen Erfahrungen im Biologieunterricht der Sekundarstufe. Mit fachdidaktischer Anleitung wird Unterricht beobachtet und analysiert sowie exemplarisch vorbereitet und selbst durchgeführt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsregelungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Vor der Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung, insbesondere des Hauptstudiums (Blockpraktika, Exkursionen), sollen die in Vorlesungen erwerbbaren Grundkenntnisse des betreffenden Gebietes bei den Studierenden vorhanden sein.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die Dekanin oder der Dekan, oder deren oder dessen Beauftragte oder Beauftragter, den Zugang zu der Veranstaltung (§ 81 Abs. 3 UG).

§ 11

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Biologie. Es ist mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abzuschließen (§ 7 Abs. 1 LPO).

(2) Es umfaßt einführende Veranstaltungen in Allgemeine Biologie, Botanik und Zoologie sowie in der Didaktik der Biologie im Umfang von 32 SWS.

(3) Der Pflichtbereich des Grundstudiums umfaßt folgende Veranstaltungen im Umfang von 24 SWS, von denen die Grundpraktika und das physiologische Praktikum mit je einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen werden müssen. Die Leistungsnachweise werden durch je eine eineinhalbstündige Klausur erworben.

1. Grundvorlesung Allgemeine Biologie I (5 SWS) mit vorlesungsbegleitendem Praktikum (3 SWS, LN): Zellbiologie; Anatomie, Morphologie, Systematik und Physiologie von Pflanzen und Tieren; Ethologie; Humanbiologie.
2. Grundvorlesung Allgemeine Biologie II (5 SWS) mit vorlesungsbegleitendem Praktikum (3 SWS, LN): Biochemie und Bioenergetik; Molekularbiologie; Genetik; Ökologie; Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik.
3. Botanische und zoologische Exkursionen im Umfang von vier Halbtagsexkursionen (zusammen 1 SWS).
4. Vorlesung und Seminar oder Übung zur Einführung in die Didaktik der Biologie (2 SWS).
5. 1 physiologisches Praktikum [entweder Tier- oder Pflanzenphysiologie] (3 SWS, LN)
6. Chemievorlesung (2 SWS)

(4) Zum Wahlpflichtbereich des Grundstudiums gehören folgende Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS:

1. Weitere Vorlesungen im Umfang von mindestens 2 SWS, die nach eigenem Ermessen aus dem Lehrangebot des Grundstudiums ausgewählt werden können.
2. 1 Praktikum aus dem Bereich Botanik (3 SWS)
3. 1 Praktikum aus dem Bereich Zoologie (3 SWS)

(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§ 7 Abs. 5 LPO).

§ 12 Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Biologie. Sie soll mit dem vierten, spätestens mit dem fünften Semester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn vom 25. November 1997 (GABI.NW. S. 43 Nr. 2/98).

§ 13 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist ein Studium von 5 Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Im Teilgebiet der Vertiefung und in 2 anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis (§ 41 Abs. 4 LPO, Nr. 4 Anlage A zur LPO). Das Hauptstudium umfaßt etwa 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Es sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- A.1. Zwei zweiwöchige ganztägige (bzw. 2 vierwöchige halbtägige) Blockpraktika, die mit je einem qualifizierten Studiennachweis abgeschlossen werden (à 3 SWS).
- A.2. Zwei zweiwöchige ganztägige (bzw. 2 vierwöchige halbtägige) Blockpraktika, die mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden (à 3 SWS).
- A.3. Ein vierwöchiges ganztägiges Praktikum, das mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, oder ein zweiwöchiges ganztägiges (bzw. 1 vierwöchiges halbtägiges) Blockpraktikum, das mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird und ein zweiwöchiges ganztägiges (bzw. 1 vierwöchiges halbtägiges) Blockpraktikum, das als Studie gewertet wird (6 SWS bzw. 2 x 3 SWS).

B. Vorlesungen von 4 SWS.

C. 5-16 Exkursionstage (mit 2 SWS).

D. Schulpraktische Studien (2 SWS).

E. Veranstaltungen zur Didaktik der Biologie (2SWS).

(3) Die Blockpraktika (Blockübungen) können aus den vorhandenen Angeboten zu verschiedenen Teilgebieten frei ausgewählt werden.

Die Auswahl soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Erfordernissen des Lehramtsstudiums stehen. Ein Blockpraktikum kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein.

Eines der Blockpraktika kann in Form einer hierfür angekündigten Exkursion mit höchstens 16 Exkursionstagen abgeleistet werden.

(4) Die im Hauptstudium vorgesehenen Exkursionen im Umfang von mindestens 5 und höchstens 16 Exkursionstagen (Nr. 3.4 der Anlage 2 zu § 55 LPO) können in einer hierfür ausgewiesenen Blockübung, in einer größeren oder in mehreren kleinen Exkursionen absolviert werden.

(5) Der Studienanteil an der Fachdidaktik im Hauptstudium soll mindestens 4 SWS umfassen.

(6) Für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I sind zusätzlich ca. 6 SWS Biologie, verteilt auf die Bereiche A, B und C zu studieren.

§ 14

Schulpraktische Studien

Die schulpraktischen Studien umfassen 2 Semesterwochenstunden.
Sie können entweder

- a) in Form von Tagespraktika oder
- b) in Form von einem Blockpraktikum mit durchgeführt werden.

Der Unterrichtsbesuch wird von der Hochschule begleitet und erfolgt in der Verantwortung der Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde (§ 6 LPO).

§ 15

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

- (1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 11 und 13 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch oder die Studiendokumentationsseiten belegt.
- (2) Teilnahmescheine werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den in § 9 genannten Lehrveranstaltungen erteilt. Zu Beginn der Veranstaltungen legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Bedingungen für die Erteilung des Teilnahmescheins fest.
- (3) Bei Blockpraktika mit Leistungsnachweis (gem. § 8 Abs. 2 a) LPO) sollen sich die Studierenden selbstständig mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff auseinandersetzen. Die Anforderungen können u.a. in Form von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, oder Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, oder schriftlichen Hausarbeiten, oder von mündlichen Prüfungen erbracht werden.
- (4) Bei qualifizierten Studiennachweisen (gem. § 8 Abs. 2 b) LPO) beschränken sich die Anforderungen auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Protokollen einer Sitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen oder schriftlichen Hausaufgaben erbracht werden.
- (5) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuelle feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (§ 8 Abs. 3 LPO).

§ 16

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
 - a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als erstem Abschnitt.
Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters erbracht werden, sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.

Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden.

Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Biologie angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet (siehe § 8 dieser Ordnung), aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll, anzugeben.

Die Zulassung wird zunächst begrenzt für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen.

Der Zulassungsantrag ist zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters zu ergänzen (§ 15 Abs. 1 LPO). Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt also in zwei Schritten: Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) und Ergänzung des Antrags um die noch fehlenden Nachweise (für das gesamte weitere Verfahren).

(2) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Prüflinge ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema der Biologie innerhalb von 3 Monaten selbständig, wissenschaftlich bearbeiten können. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3-5 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind der Grad der selbständigen Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, sowie Aufbau, die Gedankenführung und die sprachliche Form der Arbeit entscheidend.

(3) Nach der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann die Erste Staatsprüfung mit den weiteren Prüfungsleistungen, nämlich der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur, bzw. der zwei Arbeiten unter Aufsicht, wenn die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben wurde), für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen (§ 18, § 44 Abs. 2 LPO), sowie der mündlichen Prüfung von 60 Minuten (§ 20 LPO) fortgesetzt werden. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (§ 44 Abs. 4 LPO).

(4) In den Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) sollen die Prüflinge beweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Biologie entsprechende Aufgabe lösen können. Sie sollen dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen, sowie ihre Fähigkeit beweisen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden (§ 18 Abs. 1 und 2 LPO).

(5) In der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den von ihm nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO angegebenen Teilgebieten Fragen ausführlich zu beantworten und Probleme aus diesen Teilgebieten zusammenhängend darzustellen und in die weiteren Zusammenhänge des Faches

einzuordnen. Dabei wird die Beherrschung der Grundlagen des gesamten Faches erwartet. In die mündliche Prüfung werden didaktische Probleme einbezogen (§ 20 Abs. 4). Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 17

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Auf Grundlage eines entsprechenden Studiums der Biologie im Umfang von etwa 6 SWS hat der Prüfling zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen stufenübergreifenden Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaften wird die mündliche Prüfung um je 15 Minuten verlängert. Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils 2 Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und des anderen Unterrichtsfaches bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO benannt (§ 47 Abs. 2 und 3 LPO).

(2) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Prüfling die zusätzlichen in § 13 Abs. 6 dieser Ordnung festgelegten Studien nachweist.

§ 18

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt, sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch, § 28 Abs. 1 LPO).

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 19

Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 20 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Beratung durch die Fachstudienberaterinnen oder Fachstudienberater der Fachgruppe Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten.

§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen im Fach Biologie, die an Wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf das Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen im Fach Biologie, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 11 und 13 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studien im Fach Biologie an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands können ebenfalls bis zur Hälfte des in §§ 11 und 13 genannten Studienumfangs angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben wurden, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen für diese Leistung mindestens den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 a) LPO entsprechen.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Biologie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen, sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Ersten Staatsprüfungen erfolgt gemäß §§ 57 und 58 LPO.
- (7) Die Entscheidungen trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

W. von Koenigswald
Universitätsprofessor Dr. W. von Koenigswald
Dekan der
Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen - Fakultät vom 27. Oktober 1999 und des Senats der Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität Bonn vom 7. Dezember 1999.

Bonn, den 16. Dezember 1999

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor der
Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität Bonn

Studienplan:

Grundstudium:		SWS
1. Semester:	Grundvorlesung Allgemeine Biologie I	5
	Vorlesungsbegleitendes Grundpraktikum	3
2. Semester:	Grundvorlesung Allgemeine Biologie II	5
	Vorlesungsbegleitendes Grundpraktikum	3
	Exkursionen	1
1.-4. Semester:	Chemievorlesung	2
	Vorlesungen des Wahlpflichtbereichs nach eigener Wahl z.B.: Allgemeine Mikrobiologie, Cytologie, Einführung in die Ökologie, Embryologie, Organ-, Gewebe-, und Zellenlehre, Pflanzensystematik I und II, Pflanzenphysiologie, Spezielle Zoologie, Umweltmikrobiologie, Vegetation der Erde, Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere I und II usw.	2
2.-4. Semester:	Physiologiepraktikum	3
	Einführung in die Didaktik der Biologie	2
	2 Praktika des Wahlpflichtbereichs (2 x 3 SWS), Verteilung auf die Semester entsprechend der Platzvergabe)	6
	insg.	32
Abschluß des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung.		

Hauptstudium:

5.-8. Semester:	4 Blockpraktika (zweiwöchig ganztägig, oder vierwöchig vierwöchig halbtägig, (4 x 3 SWS)	12
	1 Blockpraktikum (vierwöchig ganztägig) von den Blockpraktika kann eines wahlweise als Exkursion belegt werden;	6
	Didaktik der Biologie	2
	Schulpraktische Studien (mindestens 2 SWS),	2
	Vorlesungen nach Wahl	4
	insg.	28

Erstes Staatsexamen.

ggf. Lehrveranstaltungen der Sekundarstufe I (6 SWS),

Veranstaltungen, die mehreren Semestern zugeordnet sind, können von den Studierenden je nach Semesterangeboten und den Erfordernissen für das Studium des anderen Faches frei eingeplant werden. Auf die Möglichkeit der Fachberatung wird nochmals hingewiesen.